

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

1 (0662) 80 42 Durchwahi

Datum

1 6. JUNI 1989

wie umstehend

2428

1 4. JUNI 1989

wie umsten

Betreff

wie umstehend

Αn

 das Amt der Burgenländischen Landesregierung Landhaus 7000 Eisenstadt

2. das Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

 das Amt der NÖ Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

4. das Amt der OÖ Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofgasse

801Ī Graz

6. das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus 6901 Bregenz

8. das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

9. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4

1010 Wien
10 das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: DDr. Krohn Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Form 1a-8.85 ●



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

0/1-1118/2-1989

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

1 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 14.6.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 79.500/33-VII/10/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1:

Aus Kostengründen wäre es besser, mit der Bestandsuntersuchung im Rahmen der periodischen Untersuchung auf IER die Tierärzte zu beauftragen, welche derzeit die periodischen Bang-, Leukose- und Tuberkuloseuntersuchungen durchführen. In diesem Fall könnte im Labor für die Untersuchung auf IBR/IPV das Restserum aus der Bangblutprobe verwendet werden, sodaß für diese Untersuchung durch den Tierbesitzer nur die Laborgebühr, das sind derzeit 20 S, zu bezahlen wäre. Die amtlichen Untersuchungen (Wiederholungs- und Nachuntersuchungen) sollten von den jeweiligen Amtstierärzten durchgeführt werden.

Zu § 18 Abs. 4:

Es erschiene zweckmäßig, daß die Untersuchungsstelle die Untersuchungsbefunde auch dem Landeshauptmann übermittelt. Damit würde eine bessere Überwachung der Maßnahmen in den verseuchten und verdächtigten Beständen ermöglicht werden.

- 2 -

Zu § 19 Abs. 5:

Die zweimalige Lochung der Reagenten sollte nur durch den Amtstierarzt durchgeführt werden, da nach der Feststellung eines Reagenten auch andere veterinärbehördliche Maßnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung anzuordnen sind. Weiters wäre es erforderlich, daß der Tierbesitzer über verschiedene seuchenhygienische Maßnahmen beraten wird, weshalb der Amtstierarzt sofort nach Bekanntwerden des Befundes den Bestand aufsuchen und die Lochung vornehmen sollte.

Zu § 20 Abs. 1:

In Z. 5 sollte der Ausdruck "IBR/IPV-verseuchten" durch den Ausdruck "IBR/IPV-verdächtigen" ersetzt werden.

Die Z. 8 ist zur Gänze abzulehnen, da eine Behandlung von Symptomen möglich und zielführend ist bzw. bei unbekannter Genese jedenfalls durchzuführen ist. Dies muß auch aus der Sicht des Tierhalters verlangt werden, um unnötige Kostennachteile hintanzuhalten.

Zu § 20 Abs. 2:

Die in Z. l vorgesehene Anzeigepflicht erscheint nur schwer realisierbar.

In Z. 2 sollte der Ausdruck "IBR-IPV-verseuchten" durch den Ausdruck "IBR/IPV-verdächtigen" ersetzt werden.

Zu § 25:

Die im Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung sollte insofern weitergefaßt werden, als auch der örtlich zuständige Untersuchungstierarzt mit der Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 29 betraut werden können soll. Insbesondere aus Seitentälern des Gebirges ist die Abholung der Zeugnisse bei der Bezirksverwaltungsbehörde oft mit großem Zeitaufwand verbunden und überdies nur während der Amtsstunden möglich. Da

- 3 -

viele Tiere an Wochenenden von Händlern abgeholt werden, würde die vorgesehene Regelung eine wesentliche Behinderung des Handels nach sich ziehen.

Zu § 29:

Um Probleme bei der Handhabung dieser Bestimmungen zu vermeiden, sollte der Halbsatz "und daß in Verkehr gesetzte Rinder ... unterzogen wurden" entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Marin.

DDr. Krohn

Langesamtsdirektor-Stellvertreter